

„SÜDTIROLER SPORTVEREIN BRUNECK - AMATEURSPORTVEREIN«

STATUT

Art. 1

Name

1. Die Bezeichnung des Vereines lautet: **«SÜDTIROLER SPORTVEREIN BRUNECK - AMATEURSPORTVEREIN»**, kurz auch **«SSV Bruneck - Amateursportverein»** und versteht sich als legitime Nachfolgeorganisation des 1862 gegründeten „Turnvereines Bruneck“.
2. Der Amateursportverein kann in Sektionen unterteilt werden.

Art. 2

Sitz

Der Amateursportverein hat seinen Sitz in 39031 Bruneck.

Der Sitz kann mit Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb des Gemeindegebietes nach Belieben und entsprechend den Erfordernissen verlegt werden.

Art. 3

Dauer

Der Amateursportverein hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel (3/4) Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereines gemäß den Bestimmungen des Art.33, Abs.3, dieses Statutes, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen einem Verein mit denselben oder ähnlichen Zielsetzungen zugeführt. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen oder der Erlös desselben unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Amateursportvereins ist die Förderung, die Organisation und Ausübung des Amateursports in all seinen Formen und Disziplinen, inbegriffen die didaktische Tätigkeit, sowie die Aus- und Weiterentwicklung der sportlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Disziplinen, die Betreuung der Mitglieder sowie die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports im allgemeinen und die Organisation von lokalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen.
2. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit kann der Amateursportverein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind, sowie kulturelle und freizeitorientierte Aktivitäten durchführen.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Amateursportverein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Sportanlagen- und Einrichtungen führen, anmieten und vermieten sowie Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben, bauen, pachten und veräußern.
4. Der Amateursportverein kann weiters, im Rahmen der institutionellen Tätigkeiten, Einrichtungen und Betriebe zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art führen, pachten oder verpachten.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Amateursportverein ist nach dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Organisation ist nach dem

Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.

2. Während des Bestehens des Amateursportvereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile - auch nicht indirekt - verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 6

Anerkennung

1. Der Amateursportverein unterliegt der sportlichen Anerkennung durch das CONIF bzw. der Dachverbände, Fachsportverbände und/oder Sportförderungskörperschaften mit darauf folgender Eintragung in das vorgesehene Verzeichnis der Amateursportvereine.
2. Für die einzelnen im Amateursportverein ausgeübten Disziplinen muss um die Mitgliedschaft bei den verschiedenen Dachverbänden, Fachsportverbänden und/oder Sportförderungskörperschaften angesucht werden. Sie unterliegen deren Satzungen und Verordnungen.
3. Der Amateursportverein verpflichtet sich, falls erforderlich, die verschiedenen Vertreter für die Verbandsversammlungen zu ernennen.

Art. 7

Mitglieder

Mitglieder des Amateursportvereins können ausschließlich physische Personen sein, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten sind.

2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - aktive Mitglieder, die selbst eine Sportart betreiben oder direkt am Vereinsgeschehen teilhaben;
 - passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen;
 - Ehrenmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit.

Art. 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereins- bzw. jeweiligen Sektionsausschuss einen Antrag zu richten. Der Vereinsvorstand entscheidet auf Vorschlag des Sektionsvorstandes, oder unabhängig davon, sofern das Ansuchen direkt an den Vereinsausschuss gerichtet wird, über die Aufnahme oder die Ablehnung. Eine evtl. Ablehnung muss begründet werden.
3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen in all seinen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

Art. 9

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschuss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Amateursportvereins. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsvorstand zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:

- a) nicht mehr die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt;
 - b) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - c) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird.
3. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Vorstandsbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von neunzig Tagen.
 4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieses keinen Anspruch auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder Vermögensanteils des Vereins.
 5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle des Ablebens des Mitgliedes.

Art. 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 11

Minderjährige Mitglieder

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres besitzt jedes Mitglied für die Wahl der innerhalb des Vereins vorgesehenen Organe, aktives Wahlrecht. Jedes Mitglied, unabhängig ob volljährig oder nicht, hat das Recht an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sämtliche Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, dessen Strukturen und Einrichtungen zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Vorschläge einzubringen. Abgesehen vom aktiven Wahlrecht ab 16 Jahre, ist ein minderjähriges Mitglied nur im Beisein des gesetzlichen Vertreters berechtigt bei der Mitgliederversammlung abzustimmen. Mitglieder unter achtzehn Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

Art. 12

Vereinsorgane und Amtsdauer

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
- b) der Vereinsvorstand (abgekürzt VV)
- c) der erweiterte Vorstand mit Sektionsleitern/innen oder deren Stellvertreter/innen (abgekürzt EV)
- d) die Rechnungsprüfer (abgekürzt RP)
- e) das Schiedsgericht (abgekürzt SG)

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre; ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen,
2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VV festgelegt und vom Präsident mindestens 21 Tage vor der ordentlichen und mindestens acht Tage vor der außerordentlichen Versammlung mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird am Vereinssitz ausgehängt und den Mitgliedern mit Post, Telegramm, Telefax, elektronischer Post oder in anderer geeigneter Form übermittelt.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind und gegen sie für die Zeit der MV keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.

In der MV verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als drei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind, Einsicht zu nehmen.



Art. 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich und zwar bis innerhalb 30. April eines jeden Jahres zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden. Die Mitglieder des VV haben bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei denjenigen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiteres zuständig für:
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes;
 - die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
 - die Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
 - die Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Sauer, Bm. ...

Art. 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VV verlangt werden. In beiden Fällen muss die MV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die MV von den Rechnungsprüfern einberufen.

Die außerordentliche MV ist zuständig für:

- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden;
- die Genehmigung von Verträgen über Immobilien und Realrechte;
- die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderem und dringlichem Interesse;
- die Auflösung des Amateursportvereins und die Benennung der Liquidatoren.



Art. 16

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. In zweiter Einberufung ist die MV unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend, anderweitiger Meinung sind oder sich enthalten haben.

Art. 17

Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Handaufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die MV die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt in jedem Falle in geheimer Wahl mit Stimmzettel.

Art. 18

Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er von einem Vizepräsidenten ersetzt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Sammlungsvorsitzender gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Sammlungspräsident von der MV gewählt.
2. Der Sammlungspräsident ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von bis zu vier, aber mindestens zwei Stimmzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art. 19

Wahlen

1. Die Mitglieder, die für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden MV einreichen oder mündlich direkt bei der MV vorbringen.
2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können (außer als Rechnungsprüfer), muss der Kandidat Mitglied des Amateursportvereins sein und die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Satzung erfüllen.
3. Bei Wahlen der Vereinsorgane können bis zu sieben Vorzugsstimmen für die Wahl des VV und jeweils drei Vorzugsstimmen für die Wahl der RP und des SG abgegeben werden.
4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
5. Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt, nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.
6. Die Ausübung der Vereinsämter ist ehrenamtlich und der Verein kann nur die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstatten.

Art. 20

Der Vereinsvorstand (VV)

1. Der Vereinsvorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Der VV wählt in seiner ersten Sitzung, in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit, den Präsident und den/die Vizepräsident/en und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder.

3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes eines anderen Amateursportvereins innerhalb desselben Fachsportverbandes sein.
4. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.
5. Ein Vorstandsmitglied, das innerhalb der Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.

Art. 21

Aufgaben des VV

1. Dem VV obliegen die Geschäftsführung sowie die laufende Verwaltung des Amateursportvereins.
2. Der VV hat weiters folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
 - b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - e) Gründung und Auflösung von Sektionen;
 - f) Ratifizierung der Wahlen in den Sektionen;
 - g) Genehmigung der Sektionsordnungen;
 - h) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - i) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
 - j) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
 - k) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
 - l) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;
 - m) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
3. Der VV beschließt ferner alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 22

Sitzungen des VV

1. Der VV tagt und beschließt alle Maßnahmen hinsichtlich der statutarischen Zielsetzung des Amateursportvereins.
2. Der VV wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
3. Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich mit Post, mit Telegramm, Telefax oder elektronischer Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung müssen das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.
4. Den Vorsitz des Vorstandes führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er von einem Vizpräsidenten oder von einem Vorstandsmitglied vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
6. Die Sitzungen des VV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, das vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 23

Vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder

1. Der gesamte VV verfällt, wenn unabhängig von den Gründen mehr als die Hälfte der VV-Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.

2. Der VV verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 14 der Satzung genehmigt.
3. Bei vorzeitigem Verfall des VV bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung in Amt. Die MV zur Wahl des VV muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und in den darauf folgenden dreißig Tagen abgehalten werden.
4. Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rücken die ersten Nichtgewählten der letzten Wahl der Vorstandsmitglieder nach und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 24

Haftung und Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur bei grobem und fahrlässigem Fehlverhalten.

Art. 25

Präsident

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Amateursportvereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.

Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch einen Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Vorstandsmitglieder sowie Sektionsleiter mit bestimmten Aufgaben betrauen.

3. Dem Präsident oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Amateursportverein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.
4. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des VV zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstand zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung mitteilen.
5. Der Präsident delegiert die Sektionsleiter, die Meldungen an die Fachverbände vorzunehmen.

Art. 26

Der erweiterte Vorstand (EV)

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den gewählten Vorstandsmitgliedern und den Leitern/Innen der einzelnen Sektionen zusammen. Er hat die Aufgabe, alle Grundsatzentscheidungen des Vereines zwischen den jeweiligen Hauptversammlungen zu treffen und den Vorstand über den Verlauf der Arbeit, auftretende Probleme usw. der Sektionen zu informieren.
2. Der erweiterte Vorstand muss jährlich mindestens zweimal zu einer Sitzung einberufen werden. Eine Sitzung kann auch von der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangt werden. Für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes gelten die gleichen Bestimmungen wie für die des Vorstandes.

Art. 27

Die Rechnungsprüfer (RP)

1. Die Rechnungsprüfer setzen sich aus drei Personen zusammen, von denen mindestens einer im Album der Rechnungsrevisoren eingetragen sein muss. Die RP müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des VV oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Den RP obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Amateursportvereins sowie insbesondere der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlichen stattfindenden Hauptversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und schlagen vor, ob der Vorstand für seine finanzielle Gebarung entlastet werden soll oder nicht.

Art. 28

Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des SG müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des erweiterten VV oder der Rechnungsprüfer sein.
2. Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern, den Mitgliedern und den Vereinsorganen und unter den Vereinsorganen ergeben sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen, vorbehaltlich jener Streitfälle, die aufgrund von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit fallen. Das SG wird nach Billigkeit und ohne Formalitäten entscheiden.

Art. 29

Die Sektionen

1. Die Sektionen sind sportfachliche Untergliederungen des Amateursportvereins. Für jede im Verein ausgeübte Sporttätigkeit kann eine Sektion gegründet werden. Die Gründung und Auflösung von Sektionen erfolgt mit Beschluss des VV. Die Sektionen haben keine eigene Satzung. Sie werden aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung und den Richtlinien des VV geregelt. Jede Sektion kann von eigenen Sektionsordnungen, die vom VV beschlossen werden, geregelt werden. Jede Sektion kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben und hat einen eigenen Vorstand, dessen Zusammensetzung von den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Sektion abhängt. Die Sektionsvorstände müssen vom VV bestätigt werden. Die Sektionen sind autonome Gruppen im Amateursportverein, die ihr Programm nach den technischen Erfordernissen und den strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen der Sportart ausrichten. Sie beauftragen qualifizierte Übungsleiter für die Sportmannschaften und Übungsgruppen und legen deren Spesenvergütung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Sektion bzw. des Vereines und im Rahmen der Bestimmungen der Fachverbände fest. Sie können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern der Sektion einen Unkostenbeitrag einheben.
5. Die Sektionen müssen sich an die steuerrechtlichen Verfügungen und Obliegenheiten halten und unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung haftet die Sektion zivil- und strafrechtlich in der Person des Sektionsleiters. Die Sektionen erstellen bei Beginn ihrer jährlichen Tätigkeit ein globales Arbeitsprogramm. Der Sektionsleiter ist verpflichtet, dem Vorstand periodisch oder auf Anfrage Rechenschaft über die Tätigkeit zu geben. Der Vorstand kann im Falle von Problemen Maßnahmen ergreifen, die zu einem guten Funktionieren der Sektion führen. Der Präsident des Vereines wird zu allen Sitzungen des Sektionsvorstandes eingeladen und kann daran ohne Stimmrecht teilnehmen.
6. Die gesamte Finanzgebarung der Sektionen läuft über den SSV Bruneck - Amateursportverein, der für eine unbürokratische und zügige Durchführung sorgt. Eventuelle Verwaltungsüberschüsse dürfen nur für institutionelle Zwecke des Vereines verwendet werden.

Art. 30

Die Sektionsleiter

1. Die Sektionsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion für die Dauer der Amtsperiode der Vereinsorgane gewählt. Bei Neugründungen von Sektionen kann der VV die Sektionsleiter ernennen.
2. Die Sektionsleiter sind für die sportlichen Belange der Sektionen zuständig und haben ihre Tätigkeit nach den Weisungen und Beschlüssen des VV auszuführen. Die Sektionsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.
3. Aufgrund besonderer Erfordernisse und des Umfangs der Tätigkeit kann der VV für die Sektionen die Einsetzung eines zu wählenden Sektionsvorstandes und die Anzahl der Mitglieder beschließen.

4. Die Sitzungen der Sektionen werden vom Sektionsleiter oder in besonderen Fällen vom VV einberufen. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren sowie die Protokollierung und die Beschlüsse finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, sofern von der Sektionsordnung nicht anders geregelt.
5. Die von den Sektionsleitern mit Vollmacht des Präsidenten abgeschlossenen Geschäfte sind Rechtsgeschäfte des Amateursportvereins, zu denen allein der Verein berechtigt und verpflichtet ist. Die Beschlüsse der Sektionen müssen dem VV mitgeteilt werden und sind grundsätzlich erst nach Genehmigung durch den VV rechtskräftig und durchführbar.
6. Die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Sektionsleiters in zwei oder mehreren Sektionen ist unzulässig.
7. Die einzelnen Sektionsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Meldungen an die Fachverbände erfolgen, dass sich die aktiven Sportler vor Trainingsbeginn, vor der Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften den ärztlichen bzw. sportärztlichen Untersuchungen laut den einschlägigen Gesetzesbestimmungen unterziehen. Alle Mitglieder, die im Zusammenhang mit wettkämpferischen Tätigkeiten stehen, müssen die offiziellen Auflagen des Nationalen Olympischen Komitees und deren Fachverbände bezüglich aller Antidopingbestimmungen und der vom Gesetz vorgesehenen Visiten genauestens erfüllen.



Art. 31

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 32

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Amateursportvereins sind, ferner aus Liegenschaften und Liegenschaftsrechten;
 - b) eventuellen Mitteln von Reservefonds, die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.
2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
 - b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen, Sponsoren sowie Sportorganisationen;
 - c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
 - d) Erlöse aus der Führung von Bar- und Verpflegungseinrichtungen sowie aus dem an die Mitglieder verkauften Sportmaterial, oder anderen wie auch immer gearteten Einnahmen, die zur Schaffung der zur Organisation unbedingt erforderlichen Mittel beitragen können.
 - e) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.
2. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.
4. Solange der Verein besteht und auch nach Auflösung desselben, können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des Vereinsvermögens noch - im Falle des Austrittes oder Ausschlusses - ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.
5. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, die der Verein den Mitgliedern zur Benutzung überlässt, bleiben Eigentum des Vereines.
6. Der Sektionsleiter ist für die ordnungsgemäße Führung der Inventarliste seiner Sektion verantwortlich.

Art. 33

Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Amateursportvereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller eingeschriebenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen Amateursportvereinen oder sportlichen Zwecken im Sinne des Art. 90, Abs. 18, des Gesetzes vom 27 Dezember 2002, Nr. 289, zugeführt werden.

Art. 34

Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer, des Schiedsgerichtes und jene der einzelnen Sektionen ist ein Protokoll zu führen.

2. Das Protokoll muss in der jeweils folgenden Sitzung des Gremiums genehmigt werden.

Art. 35

Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, finden die Satzungen und die Bestimmungen des CONI (Olympisches Komitee Italien), der Dachverbände, der Sportfachverbände und der Sportförderungskörperschaften, bei denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist, und die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Anwendung.

Diese Satzung wurde, in Abänderung der bisher gültigen vom 14. März 2006, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27/03/2009 genehmigt.

Bruneck, den 27/03/2009

Der Vizepräsident

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes



Sana Prandstaller